

**Thüringer Schulordnung
für die Berufsschule (Thüringer Berufsschulordnung -ThürBSO-)
Vom 9. Dezember 2008**

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung
- § 3 Aufnahme
- § 4 Anmeldung
- § 5 Klassenbildung
- § 6 Unterrichtsorganisation
- § 7 Freistellungen

**Zweiter Abschnitt
Berufsvorbereitungsjahr**

- § 8 Organisationsformen
- § 9 Beendigung, Abschluss

**Dritter Abschnitt
Grundstufe, Fachstufen, besondere Klassen**

- § 10 Grundstufe
- § 11 Fachstufen
- § 12 Besondere Klassen

**Vierter Abschnitt
Besondere Leistungsfeststellung, Schulische
Abschlussprüfung**

- § 13 Besondere Leistungsfeststellung
- § 14 Vornoten und Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 15 Schulische Abschlussprüfung
- § 16 Erwerb von schulischen Zusatzqualifikationen
- § 17 Abschlussprüfung für die schulische Zusatzqualifikation "Finanzassistent"
- § 18 Abschlussprüfung für die schulische Zusatzqualifikation "Technisches Englisch/Wirtschaftsenglisch - Technischer Fachwirt (HwK)"
- § 19 Erwerb der Fachhochschulreife in besonderen Klassen
- § 20 Festsetzung der Endnoten und des Gesamtergebnisses
- § 21 Wiederholung der Abschlussprüfung

**Fünfter Abschnitt
Zeugnisse, Berechtigungen**

- § 22 Zeugnisse für das Schulhalbjahr
- § 23 Zeugnisse für das Schuljahr
- § 24 Abschlusszeugnis, Abgangszeugnis
- § 25 Berechtigungen des Abschlusszeugnisses
- § 26 Zeugnismuster

**Sechster Abschnitt
Erwerb des Abschlusszeugnisses durch Externe**

- § 27 Zulassungsvoraussetzungen
- § 28 Zulassungsantrag, Zulassung
- § 29 Prüfung, Zeugnis

**Siebter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

- § 30 Gleichstellungsbestimmung
- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 8 Abs. 10 Satz 2 und des § 60 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 und 13 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes (Thür-SchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch § 40 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), verordnet das Kultusministerium im Benehmen mit dem Bildungsausschuss des Landtags:

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

- § 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die staatlichen Berufsschulen. Sie gilt nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBl. S. 150) in der jeweils geltenden Fassung auch für staatlich anerkannte Ersatzschulen.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Thüringer Allgemeine Schulordnung für die berufsbildenden Schulen.

- § 2
Gliederung

(1) Die Bildungsgänge der Berufsschule gliedern sich in die Grundstufe und die darauf aufbauenden Fachstufen. Die Fachstufen gliedern sich in die Fachstufe I, die Fachstufe II und nach den Verordnungen über die Berufsausbildung in die Fachstufe III. Die Grundstufe, die Fachstufe I und die Fachstufe II dauern jeweils ein Jahr, die Fachstufe III sechs Monate.

(2) An den Berufsschulen kann ein Berufsvorbereitungsjahr eingerichtet werden.

- § 3
Aufnahme

(1) Die Aufnahme erfolgt in die Grundstufe. Die Aufnahme in die Fachstufe I erfolgt auf Antrag des Ausbildungsbetriebs, sofern Schüler

1. die allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife erworben haben oder
2. eine berufsbildende Schule erfolgreich besucht haben und dieser Besuch mit mindestens einem Jahr auf die Ausbildungszeit im Berufsausbildungsverhältnis angerechnet wird.

(2) Die Aufnahme in die Berufsschule erfolgt in der Regel zu Beginn des Schuljahrs. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter; er kann bei Schulwechsel und Schullaufbahnwechsel, soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, Regelungen im Einzelfall treffen.

(3) Eine nachträgliche Aufnahme in die Berufsschule ist in begründeten Ausnahmefällen möglich; die Entscheidung darüber trifft der Schulleiter.

§ 4 Anmeldung

(1) Die Anmeldung zum Besuch der Berufsschule hat in der Regel spätestens bis zum ersten Unterrichtstag des Schuljahrs an der zuständigen Berufsschule zu erfolgen.

(2) Die Anmeldung erfolgt für Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis durch den Ausbildungsbetrieb, sonst durch den Schüler selbst oder bei minderjährigen Schülern durch deren Eltern. Bei der Anmeldung ist das letzte Schulzeugnis vorzulegen.

§ 5 Klassenbildung

(1) Die Schüler werden in Fachklassen und in Klassen des Berufsvorbereitungsjahres unterrichtet. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach § 3 Abs. 1 und 2 der Thüringer Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung (ThürSoFöV) vom 6. April 2004 (GVBl. S. 482) in der jeweils geltenden Fassung können eigene Klassen gebildet werden.

(2) Fachklassen sind Klassen, in denen Schüler gleicher Berufe oder Berufsgruppen eines Berufsfelds, die sich im selben Ausbildungsjahr befinden, zusammengefasst werden. Die Zuordnung eines Berufs zu einer Berufsgruppe oder zu einem Berufsfeld regelt das vom Bundesinstitut für Berufsbildung geführte Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Klassen des Berufsvorbereitungsjahrs sind Klassen, in die Schüler aufgenommen werden, um sie auf den Eintritt in eine Berufsausbildung oder in ein Arbeitsverhältnis vorzubereiten.

§ 6 Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht kann in Vollzeit- oder in Teilzeitform organisiert werden.

(2) Vollzeitunterricht findet im Berufsvorbereitungsjahr in schulischer Form in den in § 8 genannten Fällen statt und erstreckt sich in der Regel auf fünf Unterrichtstage je Woche.

(3) Teilzeitunterricht findet in den nach § 2 Abs. 1 genannten Bildungsgängen der Berufsschule und im Berufsvorbereitungsjahr in kooperativer Form (BVJ/k) statt. Das Berufsvorbereitungsjahr in der Form des BVJ B kann in Teilzeitunterricht durchgeführt werden. Der Teilzeitunterricht ist je nach Stundenzahl auf zwei Wochentage zu verteilen, wobei acht Unterrichtsstunden an einem Tag nicht überschritten werden sollen.

(4) Der Blockunterricht umfasst in der Regel in der Grundstufe und in den Fachstufen I und II 13 Unterrichtswochen im Schuljahr, in der Fachstufe III sechs Unterrichtswochen. Die Einführung von Blockunterricht ist rechtzeitig mit den Ausbildungsbetrieben und deren Fachverbänden, den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung

sowie mit dem zuständigen Schulamt abzustimmen. Er ist auf mehrere Unterrichtsabschnitte aufzuteilen, die in der Regel jeweils ein bis vier Unterrichtswochen dauern, und findet an mindestens fünf Wochentagen je Woche statt.

(5) Für den Unterricht gelten die Stundentafeln nach den Anlagen 1 bis 4. Der fachtheoretische Unterricht und der fachpraktische Unterricht sind nach Maßgabe der Lehrpläne in einzelne Fächer, Lernfelder, Lernfeldgruppen oder Lerngebiete gegliedert. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann Abweichungen von der Stundentafel in der Regel für die Dauer eines Schuljahrs vorsehen. Im Berufsvorbereitungsjahr findet der fachtheoretische und der fachpraktische Unterricht mindestens in zwei Berufsfeldern statt.

§ 7 Freistellungen

(1) Schüler sind auf ihren schriftlichen Antrag oder auf Antrag des Ausbildungsbetriebs oder des Trägers der betreffenden Maßnahmen vom Schulbesuch freizustellen zur Teilnahme an

1. Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung,
2. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrats oder der Jugendvertretung nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes, soweit diese Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Betriebsrat oder in der Jugendvertretung erforderlich sind,
3. Sitzungen des Betriebsrats oder der Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz,
4. Veranstaltungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz, die den Zusammenkünften nach den Nummern 2 und 3 entsprechen.

(2) Schülern soll auf ihren schriftlichen Antrag oder auf Antrag des Ausbildungsbetriebs oder des Trägers der betreffenden Maßnahmen zur Teilnahme an besonderen betrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen Freistellung vom Unterricht oder sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen gewährt werden, wenn

1. durch die Ausbildungsordnung festgelegt oder durch die zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung angeordnet oder genehmigt wird, dass die Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und § 27 Abs. 2 BBiG und § 21 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 der Handwerksordnung durchgeführt wird und
2. keine geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen von Berufsschulunterricht und Ausbildungsmaßnahme getroffen werden können.

(3) Schüler können auf ihren schriftlichen Antrag oder auf Antrag des Ausbildungsbetriebs oder des Fachverbands zur Teilnahme an nicht unter Absatz 2 fallende Bildungsmaßnahmen des Ausbildungsbetriebs oder der Fachverbände vom Schulbesuch freigestellt werden, wenn

1. die Bildungsmaßnahmen mindestens vier Tage dauern und ihnen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der in Absatz 2 Nr. 1 genannten zuständigen Stellen von der Schule ein besonderer Wert für die Ausbildung zuerkannt wird und
2. keine geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen von Berufsschulunterricht und Bildungsmaßnahmen getroffen werden können.

(4) Nach Abschluss der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen ist dem Schulleiter vom Schüler eine vom Veranstalter ausgestellte Teilnahmebestätigung vorzulegen.

(5) Die Freistellung eines Schülers nach den Absätzen 2 und 3 darf innerhalb eines Schuljahrs die Gesamtdauer von fünf Unterrichtstagen nicht überschreiten.

(6) Schüler können unbeschadet der Absätze 1 bis 5 für die Dauer der Teilnahme an Austauschmaßnahmen innerhalb der Europäischen Union für einen Zeitraum von drei Wochen freigestellt werden. Sie können darüber hinaus bis zu einer Höchstdauer von neun Monaten freigestellt werden, wenn

1. Berufsschule und Betrieb gemeinsam festgestellt haben, dass die vorübergehend in das Ausland verlagerte Ausbildung den Anforderungen der Ausbildungsordnung und des Lehrplans der Berufsschule entspricht und
2. sichergestellt ist, dass die im Ausland erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten durch die zuständige Stelle auf die Berufsausbildung angerechnet werden.

(7) Dem Schüler obliegt es, den durch eine Freistellung vermäßen Unterrichtsstoff nachzuarbeiten.

Zweiter Abschnitt Berufsvorbereitungsjahr

§ 8 Organisationsformen

(1) Das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) wird nach Maßgabe der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen in folgenden Formen geführt:

1. für Schüler ohne Hauptschulabschluss, die nach Ende der Vollzeitschulpflicht mindestens die Klassenstufe 8 der Regelschule oder die Klassenstufe 9 der Förderschule im Bildungsgang zur Lernförderung abgeschlossen haben,
 - a) in Vollzeitunterricht als BVJ 1 und
 - b) in Teilzeitunterricht für Schüler, die an berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit oder an vergleichbaren Maßnahmen der Jugend- oder Sozialhilfe nach § 21a Abs. 3 Satz 1 ThürSchulG teilnehmen, als BVJ 1/k;
2. für Schüler ohne Hauptschulabschluss, die nach Ende der Vollzeitschulpflicht ein Zeugnis oder einen Abschluss nach Nummer 1 nicht besitzen,
 - a) in Vollzeitunterricht als BVJ 2 und
 - b) in Teilzeitunterricht nach Maßgabe der Nummer 1 Buchst. b als BVJ 2/k; ihnen kann nach dem Besuch des BVJ 2 oder des BVJ 2/k ein weiteres Jahr im BVJ 1 oder im BVJ1/k angeboten werden,
3. für ausländische Schüler und Kinder deutscher Aussiedler, die keine dem Hauptschulabschluss gleichwertige Qualifikation nachweisen können, wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache schulische Vollzeitbildungsgänge noch nicht besuchen und ein Berufsausbildungsverhältnis noch nicht begründet haben,
 - a) in Vollzeitunterricht als BVJ A1 und
 - b) in Teilzeitunterricht nach Maßgabe der Nummer 1 Buchst. b als BVJ A1/k, wenn sie die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllen,
 - c) in Vollzeitunterricht als BVJ A2 und

d) in Teilzeitunterricht nach Maßgabe der Nummer 1 Buchst. b als BVJ A2/k, wenn sie die Voraussetzungen nach Nummer 2 erfüllen,

4. für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach § 3 Abs. 1 und 2 ThürSoFöV als BVJ B in Vollzeit- oder Teilzeitunterricht; die Einrichtung bedarf der Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums.

(2) Schüler können im Rahmen des Angebots der Wirtschaft an einem Betriebspraktikum teilnehmen. Die Dauer des Praktikums beträgt in den Formen des BVJ 1 und BVJ A 1 bis zu 30 Unterrichtstage und in den Formen des BVJ 2, BVJ A 2 und BVJ B bis zu 15 Unterrichtstage. Über die Teilnahme entscheidet der Klassenlehrer.

§ 9 Beendigung, Abschluss

(1) Schüler des Berufsvorbereitungsjahrs nach § 8 erhalten bei erfolgreichem Abschluss des Bildungsgangs das Abschlusszeugnis über das Berufsvorbereitungsjahr und erfüllen die Berufsschulpflicht. Schüler des Berufsvorbereitungsjahrs nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 erwerben mit dem Abschlusszeugnis einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss. Der Bildungsgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der Schüler in den einzelnen Fächern der Rahmenstudientafel zumindest ausreichende Leistungen erreicht hat.

(2) Schüler des Berufsvorbereitungsjahrs nach § 8 Abs. 1 erhalten ein Abgangszeugnis über das Berufsvorbereitungsjahr, wenn der Bildungsgang nicht erfolgreich abgeschlossen wurde. In das Abgangszeugnis sind die Endnoten für die erzielten Leistungen in den Fächern der Rahmenstudientafel einzutragen, sofern diese eine Bewertung zulassen; andernfalls ist ein Vermerk darüber aufzunehmen, aus welchen Gründen dies nicht möglich war. Im Übrigen gilt § 24 Abs. 4.

Dritter Abschnitt Grundstufe, Fachstufen, besondere Klassen

§ 10 Grundstufe

Der Unterricht in den Klassen der Grundstufe wird als allgemeiner und in der Regel berufsfeldbezogener fachtheoretischer Unterricht in Teilzeitform erteilt.

§ 11 Fachstufen

Der Unterricht in den Fachstufen hat die Aufgabe, unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung allgemeine und auf einen Einzelberuf oder eine Berufsgruppe bezogene fachtheoretische Lerninhalte als berufliche Fachbildung zu vermitteln.

§ 12 Besondere Klassen

- (1) Für Schüler, die
1. die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzen und von ihren Ausbildungsbetrieben für eine

Ausbildung bei gleichzeitigem Erwerb von betrieblichen und schulischen Zusatzqualifikationen vorgesehen sind,

2. den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einem Notendurchschnitt, mit Ausnahme der Fächer Sport und Religionslehre/Ethik, von unter 2,5 besitzen sowie in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens die Note „befriedigend“ haben und von ihren Ausbildungsbetrieben für eine Berufsausbildung bei gleichzeitigem Erwerb der Fachhochschulreife vorgesehen sind, können von den Berufsschulen im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen für die Berufsbildung, besondere Klassen eingerichtet werden. In diesen Klassen kann der Unterricht nach einer besonderen Stundentafel erteilt werden.

(2) Schüler, die den Anforderungen der besonderen Klassen nicht gerecht werden, können auf ihren Antrag oder auf Antrag des Ausbildungsbetriebs in herkömmliche Klassen überwechseln.

(3) Besondere Klassen können von den Berufsschulen auch für Schüler eingerichtet werden, die die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzen und keine schulischen oder betrieblichen Zusatzqualifikationen erwerben wollen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt Besondere Leistungsfeststellung, schulische Abschlussprüfung

§ 13

Besondere Leistungsfeststellung

(1) Die schulische Ausbildung in den Grund- und Fachstufen wird ohne Versetzungsentscheidung durchlaufen.

(2) Wer in Fächern, Lernfeldern, Lernfeldgruppen oder Lerngebieten, die in den nachfolgenden Fachstufen nicht mehr unterrichtet werden, eine schlechtere Jahresnote als „ausreichend“ erzielt, kann sich in bis zu zwei dieser Fächer, Lernfelder, Lernfeldgruppen oder Lerngebiete innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahrs einer besonderen Leistungsfeststellung unterziehen. Die neue Jahresnote wird aus der gleich gewichteten alten Jahresnote und der Note der besonderen Leistungsfeststellung gebildet; ergibt sich dabei ein Bruchwert, so wird er unter Berücksichtigung der Bewertungstendenz der Note der besonderen Leistungsfeststellung auf- oder abgerundet. Die besondere Leistungsfeststellung ist nicht für die Fächer, Lernfelder, Lernfeldgruppen oder Lerngebiete des letzten Schuljahrs möglich.

§ 14

Vornoten und Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Auf der Grundlage der erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweise und unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während der gesamten Ausbildung wird der Leistungsstand des Schülers in den einzelnen Fächern, Lernfeldern, Lernfeldgruppen oder Lerngebieten durch den unterrichtenden Lehrer in jeweils einer Vornote zusammengefasst. Die Vornoten werden allen Schülern spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt gegeben.

(2) Die Zulassung zur schulischen Abschlussprüfung wird vom Schulleiter erteilt; sie gilt als erteilt, wenn sie nicht versagt wurde. Die Zulassung wird versagt, wenn aufgrund der Vornoten keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss der schulischen Ausbildung besteht. Die Versagung der Zulassung ist dem Schüler unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Schulische Abschlussprüfung

(1) Am Ende des schulischen Teils der Ausbildung findet eine schulische Abschlussprüfung in schriftlicher Form statt, die sich mindestens über zwei Tage erstreckt und sich auf ausgewählte Inhalte des allgemeinen und berufstheoretischen Unterrichts bezieht. Sie wird in folgenden Fächern, Lernfeldern, Lernfeldgruppen und Lerngebieten und mit folgenden Bearbeitungszeiten durchgeführt:

1. in den Klassen mit fächerstrukturierten Lehrplänen
 - a) des Berufsfeldes Wirtschaft und Verwaltung und der diesem Berufsfeld zuordenbaren Einzelberufe

aa) Deutsch	60 Minuten,
bb) Sozialkunde	45 Minuten,
cc) Allgemeine Wirtschaftslehre	90 Minuten,
dd) auf den Ausbildungsberuf bezogene Betriebswirtschaftslehren/Rechnungswesen	240 Minuten,
ee) Fremdsprache, soweit Pflichtfach,	60 Minuten;
 - b) der Berufsfelder in Gewerbe und Technik und der diesen Berufsfeldern zuordenbaren Einzelberufe

aa) Deutsch	60 Minuten,
bb) Sozialkunde	45 Minuten,
cc) Wirtschaftslehre	45 Minuten,
dd) Fachkunde/Technologie	120 Minuten,
ee) Fachrechnen/Technische Mathematik	90 Minuten,
ff) Fachzeichnen/Technische Kommunikation, soweit Pflichtfach	90 Minuten,
gg) Fremdsprache, soweit Pflichtfach	45 Minuten;
2. in Klassen mit lernfeld-, lernfeldgruppen- oder lerngebietsstrukturierten Lehrplänen
 - a) des Berufsfeldes Wirtschaft und Verwaltung und der diesem Berufsfeld zuordenbaren Einzelberufe

aa) Deutsch	60 Minuten,
bb) Sozialkunde	45 Minuten,
cc) Fremdsprache	60 Minuten,
dd) Lernfelder, Lernfeldgruppen oder Lerngebiete des fachtheoretischen Unterrichts mit insgesamt	330 Minuten,

(Die Prüfung kann in Form von Einzelprüfungen oder als Gesamprüfung des fachtheoretischen Unterrichts abgelegt werden. Wird die Fremdsprache als Teil des fachtheoretischen Unterrichts in den Lernfeldern, Lernfeldgruppen oder Lerngebieten vermittelt und geprüft, erhöht sich die Bearbeitungszeit um die Bearbeitungszeit nach Doppelbuchstabe cc.)
 - b) der Berufsfelder in Gewerbe und Technik und der diesen Berufsfeldern zuordenbaren Einzelberufe

aa) Deutsch	60 Minuten,
bb) Sozialkunde	45 Minuten,
cc) Wirtschaftslehre	45 Minuten,
dd) Fremdsprache, soweit Pflichtfach	45 Minuten,

- ee) Lernfelder, Lernfeldgruppen oder Lerngebiete des fachtheoretischen Unterrichts mit 300 Minuten. (Die Prüfung wird in Form einer Gesamtprüfung des fachtheoretischen Unterrichts abgelegt. Wird das Fach Wirtschaftslehre und/oder die Fremdsprache als Teil des fachtheoretischen Unterrichts in den einzelnen Lernfeldern, Lernfeldgruppen oder Lerngebieten vermittelt und geprüft, erhöht sich die Bearbeitungszeit um die Bearbeitungszeit nach den Doppelbuchstaben cc und/oder dd.)

Sollte es die Aufgabenstellung erfordern, kann der Schulleiter über eine Verlängerung oder Verkürzung der Bearbeitungszeit entscheiden; er entscheidet auch über behinderungsbedingte Verlängerungen der Bearbeitungszeit um höchstens 50 v. H.

(2) Die Aufgaben werden vom unterrichtenden Lehrer im Einvernehmen mit der Fachkonferenz oder von einer durch das für Schulwesen zuständige Ministerium berufenen Aufgabenkommission erstellt. Inhalt und Schwierigkeitsgrad müssen den Anforderungen des jeweils geltenden Lehrplans entsprechen. Die Prüfungsaufgaben werden vom unterrichtenden Lehrer bewertet.

(3) Schüler sind im Fall einer Einzelprüfung auf Antrag von der schulischen Abschlussprüfung in dem jeweiligen Fach oder Lernfeld, der jeweiligen Lernfeldgruppe oder dem jeweiligen Lerngebiet durch den Schulleiter zu befreien, wenn

1. die Vornote nach § 14 Abs. 1 mindestens „gut“ lautet und
 2. sie regelmäßig am Unterricht teilgenommen haben.
- Satz 1 gilt für die Gesamtprüfung mit der Maßgabe, dass das arithmetische Mittel aller Vornoten nach § 14 Abs. 1 mindestens 2,0 beträgt und in keinem Fach, Lernfeld, keiner Lernfeldgruppe und keinem Lerngebiet die Note "ausreichend" oder schlechter erzielt wurde. Die Schüler werden beim Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 von der gesamten schulischen Abschlussprüfung befreit.

(4) Bei Schülern, die vor Ablauf der Regelausbildungszeit zur Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle für die Berufsbildung zugelassen werden, entfällt die schulische Abschlussprüfung.

(5) Die schulische Abschlussprüfung kann auch zentral oder nach Vereinbarung mit der zuständigen Stelle für die Berufsbildung in Verbindung mit der Kammerprüfung durchgeführt werden. In diesen Fällen werden die Aufgaben von der Aufgabenkommission nach Absatz 2 Satz 1 erstellt; die Zuständigkeit liegt bei dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium. Bei der gemeinsamen Abschlussprüfung beträgt die Bearbeitungszeit in den Fächern Sozialkunde und Wirtschaftslehre für alle Alternativen des Absatzes 1 jeweils 30 Minuten; bei der Gesamtprüfung des fachtheoretischen Unterrichts nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. ee kann von der Bearbeitungszeit von 300 Minuten durch Festlegung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums abgewichen werden.

§ 16

Erwerb von schulischen Zusatzqualifikationen

Durch eine weitere schulische Abschlussprüfung können auch schulische Zusatzqualifikationen, die in keiner unmittelbaren

Beziehung zur beruflichen Ausbildung des Schülers stehen, erworben werden. Über den Erwerb dieser Zusatzqualifikationen ist von der Berufsschule ein gesondertes Zeugnis zu erteilen.

§ 17

Abschlussprüfung für die schulische Zusatzqualifikation "Finanzassistent"

(1) Die Aufgaben werden von der Schule gestellt. Der Termin wird von der Schule festgelegt und bekannt gegeben.

(2) Schüler sind auf Antrag von der Abschlussprüfung für die schulische Zusatzqualifikation durch den Schulleiter zu befreien, wenn

1. die Vornote im Fach der Zusatzqualifikation mindestens "gut" lautet und
2. sie regelmäßig am Unterricht teilgenommen haben.

(3) Die Abschlussprüfung wird schriftlich mit einer Bearbeitungszeit von 150 bis 180 Minuten durchgeführt. § 15 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Für die Bildung der Endnote gilt § 20 Abs. 1 entsprechend.

(5) Die Zusatzqualifikation erwirbt, wer als Endnote mindestens die Note "ausreichend" erreicht. Wer eine schlechtere Endnote erzielt, kann die Abschlussprüfung einmal wiederholen. Der Termin für die Wiederholung wird vom Schulleiter festgelegt und dem Schüler rechtzeitig bekannt gegeben; er soll nicht früher als einen Monat und nicht später als sechs Monate nach dem ersten Termin der Abschlussprüfung liegen.

§ 18

Abschlussprüfung für die schulische Zusatzqualifikation "Technisches Englisch/ Wirtschaftsentgisch - Technischer Fachwirt (HwK)"

(1) Die Aufgaben werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium auf der Grundlage von Vorschlägen der Schule gestellt, in denen die schulische Zusatzqualifikation angeboten wird; die Aufgaben müssen den Anforderungen an die Ausbildung zum Technischen Fachwirt im Handwerk entsprechen. Die Termine werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegt und bekannt gegeben.

(2) Für die Befreiung von der Abschlussprüfung gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Abschlussprüfung wird schriftlich mit einer Bearbeitungszeit von 150 bis 180 Minuten und mündlich mit einer Bearbeitungszeit von 20 bis 30 Minuten zuzüglich einer Vorbereitungszeit von 20 Minuten durchgeführt. Für den mündlichen Teil der Abschlussprüfung sind Gruppengespräche und Rollenspiele zu je zwei oder drei Teilnehmern mit einem nachfolgenden Einzelgespräch vorzusehen, in denen die Teilnehmer insbesondere ihre Fähigkeiten, frei zu sprechen und situationsgerecht zu handeln, nachzuweisen haben. § 15 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) In die Endnote gehen zu gleichen Teilen die Vornote, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung ein. Ergibt sich bei der Ermittlung der Endnote ein

Bruchwert, so wird er unter Berücksichtigung der Bewertungstendenz in der Vornote auf- oder abgerundet. Im Fall des Absatzes 2 ist die Vornote zugleich die Endnote.

(5) Für die Erfüllung der Voraussetzungen zum Erwerb der Zusatzqualifikation sowie für die Wiederholung der Abschlussprüfung gilt § 17 Abs. 5.

§ 19

Erwerb der Fachhochschulreife in besonderen Klassen

(1) Schüler in besonderen Klassen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nehmen an einer Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife teil; für diese Schüler entfällt die schulische Abschlussprüfung nach § 15. Die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife gliedert sich in einen schriftlichen und gegebenenfalls mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung findet in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik statt. Die Bearbeitungszeit einschließlich Einlesezeit beträgt im Fach Deutsch 270 Minuten, in den Fächern Englisch und Mathematik jeweils 210 Minuten.

(3) Eine mündliche Prüfung erfolgt in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik, wenn die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung keine ausreichend klare Entscheidungsgrundlage ergeben.

(4) Für die Bildung der Vornoten in den Prüfungsfächern gilt § 14 Abs. 1. In die Endnote gehen zu gleichen Teilen die Vornote, die Note der schriftlichen Prüfung und gegebenenfalls die Note der mündlichen Prüfung ein. Ergibt sich bei der Ermittlung der Endnote ein Bruchwert, so wird er unter Berücksichtigung der Bewertungstendenz in der Vornote auf- oder abgerundet.

(5) Die Prüfung findet am Ende der Fachstufe II statt. Die Prüfungstermine werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgesetzt und bekanntgegeben.

(6) Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium gestellt. Die Aufgaben der mündlichen Prüfung und der Wiederholungsprüfung werden von einem in diesem Fach unterrichtenden Lehrer gestellt; diese Aufgaben müssen von der Prüfungskommission genehmigt werden.

(7) Die Fachhochschulreife erwirbt, wer

1. in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens die Endnote "ausreichend" erreicht,
2. in den Fächern, Lernfeldern, Lernfeldgruppen und Lerngebieten, die in der Abschlussklasse unterrichtet wurden, jeweils mindestens die Jahresnote "ausreichend" erreicht,
3. ein Abschlusszeugnis der Berufsschule erhält und
4. seine Berufsausbildung erfolgreich abschließt.

(8) Schüler, die die Voraussetzungen nach Absatz 7 erfüllen, erhalten von der Berufsschule ein gesondertes Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife (berufliche Bildungsgänge). Darin wird die Gesamtnote ausgewiesen. Diese wird aus dem arithmetischen Mittel der Endnoten des Abschlusszeugnisses der Berufsschule errechnet; die Endnoten für die Fächer Religionslehre/Ethik und Sport werden hierbei nicht gewertet. Die Durch-

schnittsnote wird bis auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(9) Schüler, die in bis zu zwei Prüfungsfächern die Endnote "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten, können in diesen Fächern innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres eine Wiederholungsprüfung ablegen. Das Schulverhältnis verlängert sich bis zu dieser Wiederholungsprüfung. Wer in allen Prüfungsfächern die Endnote "mangelhaft" oder "ungenügend" erhält, kann die Prüfung erst nach einem Schuljahr wiederholen.

(10) Schüler, die sich der Wiederholungsprüfung unterziehen wollen, haben dies dem Vorsitzenden der Prüfungskommission innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich mitzuteilen. Der Termin für die Wiederholungsprüfung wird von der Prüfungskommission festgesetzt und den Schülern rechtzeitig bekanntgegeben.

(11) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ist nur in Ausnahmefällen zulässig; über den Antrag entscheidet das Schulamt.

(12) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule -zweijährige Bildungsgänge- vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 305) in der jeweils geltenden Fassung über die Information der Schüler, die Prüfungskommission, die Fachprüfungskommission, die Zuhörer, die Verschwiegenheitspflicht, die Durchführung und Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfung, den Rücktritt, versäumte Prüfungen, Täuschungen und die Einsichtnahme entsprechend.

§ 20

Festsetzung der Endnoten und des Gesamtergebnisses

(1) Nach Abschluss der schriftlichen Prüfung nach § 15 werden vom unterrichtenden Lehrer die Endnoten festgelegt. Die Endnote im jeweiligen Fach, Lernfeld, in der Lernfeldgruppe und dem Lerngebiet ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Vornote und der Note der schriftlichen Prüfung. In Fächern, Lernfeldern, Lernfeldgruppen und Lerngebieten, die nicht Gegenstand der schulischen Abschlussprüfung sind, und bei Entfall oder Befreiung von der Abschlussprüfung sind die Vornoten zugleich die Endnoten. Dies gilt auch im Fall einer Gesamtprüfung für die Fächer, Lernfelder, Lernfeldgruppen und Lerngebiete des fachtheoretischen Unterrichts. Ergibt sich bei der Ermittlung der Endnote ein Bruchwert, so wird er unter Berücksichtigung der Bewertungstendenz in der Vornote auf- oder abgerundet.

(2) Die Noten der schriftlichen Prüfung und die Endnoten werden von dem unterrichtenden Lehrer bekannt gegeben.

(3) Die schulische Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen Fächern mindestens die Endnote "ausreichend" oder nur in einem Fach die Endnote "mangelhaft" erreicht wurde. In Klassen mit lernfeld-, lernfeldgruppen- oder lerngebietsstrukturierten Lehrplänen ist die schulische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen Fächern des allgemeinen Unterrichts und in allen Lernfeldern, Lernfeldgruppen und Lerngebieten mindestens die Endnote "ausreichend" oder nur in einem Fach oder höchstens in zwei Lernfeldern, einer Lernfeld-

gruppe oder einem Lerngebiet die Endnote "mangelhaft" erreicht wurde. Im Fall einer Gesamtprüfung des fachtheoretischen Unterrichts muss in der schriftlichen Prüfungsarbeit mindestens die Note "ausreichend" erreicht worden sein.

(4) Nach Festlegung der Endnoten stellt der jeweilige Klassenlehrer das Gesamtergebnis der schulischen Ausbildung fest; es lautet "bestanden" oder "nicht bestanden". Das Ergebnis ist dem Auszubildenden mitzuteilen und im Fall des Nichtbestehens zu begründen.

§ 21

Wiederholung der schulischen Abschlussprüfung

(1) Schüler, die die schulische Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen haben, weil sie in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsarbeiten die Note "mangelhaft" oder in einer Prüfungsarbeit die Note "ungenügend" und in keiner weiteren Prüfungsarbeiten die Note "mangelhaft" erhalten haben, können diese Prüfungsarbeiten einmal wiederholen. Der Termin für die Wiederholungsprüfung wird vom Schulleiter festgelegt und dem Schüler rechtzeitig bekannt gegeben; er soll nicht früher als einen und nicht später als sechs Monate nach dem ersten Prüfungstermin liegen. Schüler, die schlechtere Ergebnisse als nach Satz 1 erzielt haben, sind von einer Wiederholung der einzelnen Prüfungsarbeiten ausgeschlossen und können nur die gesamte Abschlussprüfung wiederholen. Die Wiederholung erfolgt zum nächstmöglichen Prüfungstermin, der innerhalb eines Jahres nach dem Termin der ersten Abschlussprüfung liegen muss.

(2) Schüler, die sich der Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 unterziehen, können auf Antrag bis zum Termin der Wiederholungsprüfung am Unterricht der Abschlussklasse teilnehmen. Schüler, denen die Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 14 Abs. 2 versagt wurde, können auf Antrag die Abschlussklasse wiederholen, wenn sie dadurch die Zulassung zur Abschlussprüfung erreichen können. Über den Antrag entscheidet der Schulleiter.

Fünfter Abschnitt Zeugnisse, Berechtigungen

§ 22

Zeugnisse für das Schulhalbjahr

Schüler des BVJ erhalten für das Schulhalbjahr ein Zeugnis. Ausgabetermin des Zeugnisses ist der letzte Unterrichtstag vor den Winterferien.

§ 23

Zeugnisse für das Schuljahr

Schüler der Berufsschule erhalten für das Schuljahr ein Zeugnis, sofern sie die Schule weiterbesuchen. Ausgabetermin des Zeugnisses ist der letzte Unterrichtstag vor den Sommerferien.

§ 24

Abschlusszeugnis, Abgangszeugnis

(1) Das Abschlusszeugnis der Berufsschule wird erteilt, wenn der Schüler nach § 20 Abs. 3 die schulische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. In das Abschlusszeugnis sind die End-

noten für die Fächer, Lernfelder, Lernfeldgruppen oder Lerngebiete nach den Stundentafel der jeweiligen Thüringer Lehrpläne, einschließlich der Fächer in besonderen Klassen nach § 12 sowie im Fall einer Gesamtprüfung das Ergebnis der Gesamtprüfung aufzunehmen.

(2) Es wird eine Gesamtnote gebildet und auf dem Zeugnis ausgewiesen. Hierfür wird aus den Endnoten der Fächer des allgemeinen Unterrichts und den Endnoten der Fächer, Lernfelder, Lernfeldgruppen und Lerngebieten des fachtheoretischen Unterrichts jeweils eine eigene Durchschnittsnote errechnet. Die Durchschnittsnote ist das arithmetische Mittel der jeweiligen Endnoten und wird auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Durchschnittsnote des allgemeinen Unterrichts und der zweifach gewichteten Durchschnittsnote des fachtheoretischen Unterrichts. Sie wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma ermittelt; es wird nicht gerundet. Im Fall einer Gesamtprüfung wird die einfach gewichtete Prüfungsnote zur Bildung der Gesamtnote herangezogen; die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Ein Abschlusszeugnis wird auch in den Fällen des § 15 Abs. 3 und 4 erteilt. Es enthält im Fall des § 15 Abs. 4 auch die Noten für den Unterrichtsstoff der von den Schülern selbst zu erarbeiten war und durch eine Leistungsfeststellung bewertet wurde. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 Satz 2 bis 5.

(4) Das Abgangszeugnis der Berufsschule wird erteilt, wenn der Schüler die Schule vorzeitig oder ohne die schulische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen zu haben, verlässt. Eine Gesamtnote wird nicht ausgewiesen. In das Abgangszeugnis sind die Noten für die erzielten Leistungen in den Fächern, Lernfeldern, Lernfeldgruppen oder Lerngebieten nach der Stundentafel der jeweiligen Thüringer Lehrpläne einzutragen, sofern sie eine Beurteilung zulassen; andernfalls ist ein Vermerk aufzunehmen, aus welchen Gründen dies nicht möglich war. Das Ergebnis einer Gesamtprüfung ist auszuweisen. Das Abgangszeugnis enthält darüber hinaus eine Bemerkung, ob die Berufsschulpflicht erfüllt ist oder ob die Voraussetzungen für das Ruhen der Berufsschulpflicht nach § 22 Abs. 2 ThürSchulG vorliegen.

§ 25

Berechtigungen des Abschlusszeugnisses

(1) Schüler ohne Hauptschulabschluss erwerben mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss.

(2) Schüler erwerben mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss, wenn sie eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren abschließen, im Abschlusszeugnis der Berufsschule eine Gesamtnote von mindestens 3,0 erreichen und einen mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht mit ausreichenden Leistungen nachweisen.

(3) Die Abschlusszeugnisse enthalten eine Bemerkung über die erreichten Berechtigungen nach den Absätzen 1 oder 2.

§ 26
Zeugnismuster

Für die Zeugnisse sind Vordrucke zu verwenden, die den von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium herausgegebenen Mustern entsprechen. Abgangs- und Abschlusszeugnisse sowie Zeugnisse für das Schuljahr sind mit dem Dienstsiegel der Schule zu versehen.

Sechster Abschnitt
Erwerb des Abschlusszeugnisses durch Externe

§ 27
Zulassungsvoraussetzungen

An der Externenprüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses der Berufsschule können Bewerber teilnehmen, die nicht Schüler einer staatlichen Berufsschule sind, wenn sie über eine fünfjährige berufspraktische Tätigkeit in dem Beruf verfügen, in dem sie sich einer Prüfung unterziehen wollen. An der Externenprüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses über das Berufsvorbereitungsjahr können Bewerber teilnehmen, die an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit teilgenommen haben.

§ 28
Zulassungsantrag, Zulassung

(1) Die Zulassung zur Externenprüfung ist vom Bewerber bis zum 1. März eines Jahres bei der Berufsschule zu beantragen, an der er geprüft werden will. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit der Darstellung des Bildungswegs und des beruflichen Werdegangs,
2. ein Lichtbild, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. beglaubigte Nachweise über die berufspraktische Tätigkeit oder die Teilnahme an den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit,
4. eine Erklärung, aus der hervorgeht, ob, wo und mit welchem Erfolg sich der Bewerber einer gleichartigen Prüfung unterzogen hat und dass er nicht einen weiteren Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung gestellt hat.

(2) Über den Zulassungsantrag entscheidet der Schulleiter der prüfenden Schule im Benehmen mit der Lehrerkonferenz. Das Ergebnis ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen. Wer zugelassen wird, ist berechtigt, die Prüfung für Externe innerhalb eines Jahres abzulegen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber sich bereits zweimal ohne Erfolg einer Prüfung unterzogen hat. Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber die Zulassung nicht fristgerecht beantragt oder nicht die notwendigen Unterlagen oder Erklärungen abgibt.

§ 29
Prüfung, Zeugnis

(1) Verfahren, Umfang und Bearbeitungszeiten der Externenprüfung richten sich im Fall des § 27 Satz 1 nach § 15 Abs. 1 und 2 und im Fall des § 27 Satz 2 nach den Absätzen 2 bis 4.

(2) Es findet eine schriftliche Prüfung in folgenden Fächern und mit folgenden Bearbeitungszeiten statt:

- | | |
|--------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Deutsch | 90 Minuten, |
| 2. Sozialkunde/Verhaltenskunde | 60 Minuten, |
| 3. Wirtschaftslehre | 60 Minuten, |
| 4. Fachtheorie je Berufsfeld, ausgenommen Fachrechnen, | 60 Minuten, |
| 5. Fachrechnen/Mathematik | 60 Minuten; |
- darüber hinaus erfolgt eine fachpraktische Prüfung je Berufsfeld mit 180 Minuten.

(3) Die Inhalte und das Aufgabenniveau der schriftlichen Prüfungen müssen den Anforderungen des geltenden Lehrplanes für das BVJ entsprechen. Die Aufgaben werden durch einen im jeweiligen Fach unterrichtenden Lehrer einer staatlichen berufsbildenden Schule im Einvernehmen mit der Fachkonferenz dieser Schule festgelegt. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden durch einen im jeweiligen Fach unterrichtenden Lehrer einer staatlichen berufsbildenden Schule bewertet.

(4) Für den Inhalt und das Aufgabenniveau der fachpraktischen Prüfung gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Die fachpraktische Prüfung wird von Lehrern der staatlichen berufsbildenden Schulen am Ausbildungsort des jeweiligen Maßnahmeträgers abgenommen.

(5) Die Prüfung nach § 27 Satz 1 ist bestanden, wenn in jedem Fach, Lernfeld, jeder Lernfeldgruppe und jedem Lerngebiet der schulischen Abschlussprüfung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 einschließlich einer Gesamtprüfung mindestens die Note "ausreichend" erreicht wurde. Mit dem Bestehen der Prüfung wird ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss erworben; wer die Leistungsvoraussetzungen nach § 25 Abs. 2 erfüllt, erwirbt einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss.

(6) Die Prüfung nach § 27 Satz 2 ist bestanden, wenn in den einzelnen Fächern nach Absatz 2 und in der fachpraktischen Prüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden. Mit dem Bestehen der Prüfung wird ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss erworben.

(7) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis. Aus dem Zeugnis muss die Art des Abschlusses hervorgehen und dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

(8) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung darüber, dass er sich der Externenprüfung unterzogen und diese nicht bestanden hat.

(9) Prüfungsteilnehmer, die die Externenprüfung nicht bestanden haben, können diese einmal wiederholen. Der Termin für die Wiederholung wird vom Schulleiter festgelegt und dem Prüfungsteilnehmer rechtzeitig bekannt gegeben; er soll nicht früher als einen Monat und nicht später als sechs Monate nach dem ersten Prüfungstermin liegen. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums möglich.

**Siebter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

§ 30

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Thüringer Berufsschulordnung vom 10. Dezember 1996 (GVBl. 1997 S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. August 2003 (GVBl. S. 450), außer Kraft.

Erfurt, den 9. Dezember 2008

Der Kultusminister

B. Müller

Anlage 1
(zu § 6 Abs. 5)

Rahmenstundentafel für die Berufsschule

Fächer, Lernfelder, Lernfeldgruppen
oder Lerngebiete

Wochenstunden
Grundstufe/Fachstufen

Teilzeitunterricht

Blockunterricht

Pflichtfächer

Allgemeiner Unterricht

Deutsch	1	2
Religionslehre/Ethik	1	1
Sozialkunde	1	3
Sport	1	2
Fachtheoretischer Unterricht * inklusive Wirtschaftslehre im gewerblich-technischen Bereich ***	8 bis 9**	23 bis 25**
Wahlpflichtfächer ****	2 bis 1**	4 bis 2 **

Pflichtstundenzahl

14

35

* Die einzelnen Fächer, Lernfelder, Lernfeldgruppen oder Lerngebiete mit ihren Bezeichnungen und Stundenanteilen sind in den Einzelstundentafeln der Lehrpläne für den jeweiligen Ausbildungsberuf festgelegt.

** Sofern die Einzelstundentafeln der Lehrpläne 9 oder 25 Wochenstunden fachtheoretischen Unterricht, bedingt durch zusätzlich ein oder zwei Wochenstunden berufsbezogene Fremdsprache, ausweisen, ist der Wahlpflichtunterricht um eine oder zwei Wochenstunden zu kürzen.

*** Wirtschaftslehre wird im Umfang von 40 Stunden im Ausbildungsjahr unterrichtet.

**** Angebot entsprechend den Möglichkeiten der Schule oder den Anforderungen des Ausbildungsberufes (wie Fremdsprache, Informatik, Ergänzungsunterricht, Förderunterricht).

Anlage 2

(zu § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2)

Rahmenstundentafel für die Berufsschule - Berufsausbildung mit gleichzeitigem Erwerb der Fachhochschulreife

Fächer	Wochenstunden Grundstufe / Fachstufen	
	Teilzeitunterricht	Blockunterricht
Pflichtfächer		
Allgemeiner Unterricht		
Deutsch*	1	3
Englisch*	1	3
Mathematik*	1	4
Angewandte Naturwissenschaft	1	1
Religionslehre / Ethik	1	1
Sozialkunde	1	3
Sport	1	1
Fachtheoretischer Unterricht	8	23
Wahlpflichtunterricht **	1	1
Pflichtstundenzahl	16	40

* Durch zusätzliche Unterrichtstage oder Blockwochen sind je Fach insgesamt 160 Stunden Unterricht zu planen. Werden Themen dieser Fächer im fachtheoretischen Unterricht vermittelt und entspricht dieser in seinem Niveau den Standards der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung), so werden die dafür verwandten Zeiten auf den Stundenumfang von 160 angerechnet.

** Angebot entsprechend den Möglichkeiten der Schule, den Anforderungen des Ausbildungsberufs oder der Zusatzqualifikation (beispielsweise Deutsch, Englisch, Mathematik oder Informatik).

Anlage 3
(zu § 6 Abs. 5)

Rahmenstundentafel für das Berufsvorbereitungsjahr *

Fächer und Lernfelder	Wochenstunden		
	BVJ 1	BVJ 2	BVJ/k 1 und 2
Pflichtfächer			
Allgemeiner Unterricht			
Deutsch	3	3	2
Religionslehre/Ethik	1	1	1
Mathematik	3	3	1
Sozial- und Verhaltenskunde	2	2	1
Wirtschaftslehre	2	2	1
Sport	2	2	2
Fachtheoretischer Unterricht **	6	6	5
Fachpraktischer Unterricht inklusive Praktikum ***	16	14	-
Ergänzungs- oder Förderunterricht ****	1	3	1
Pflichtstundenzahl	36	36	14

* Für das BVJ B in Vollzeitunterricht gilt die Rahmenstundentafel für das BVJ 1 oder das BVJ 2; für das BVJ B in Teilzeitunterricht die Rahmenstundentafel für das BVJ/k 1 und 2.

** Die einzelnen Fächer und Lernfelder mit ihren Bezeichnungen und Stundenanteilen werden in den Einzelstundentafeln der Lehrpläne festgelegt.

*** Für Schüler die an einem Praktikum nach § 8 Abs. 2 teilnehmen sind Abweichungen von der Stundentafel zugunsten des allgemeinen und fachtheoretischen Unterrichts möglich.

**** Dieser Unterricht dient dem Ausgleich vorhandener Bildungsdefizite oder als Ergänzung (wie Informatik, Vertiefung von Lerninhalten der Fachtheorie und Fachpraxis).

Anlage 4
(zu § 6 Abs. 5)

Rahmenstundentafel für das Berufsvorbereitungsjahr für ausländische Schüler und Kinder von Aussiedlern

Fächer und Lernfelder	Wochenstunden BVJ A
Pflichtfächer	
Allgemeiner Unterricht	
Deutsch	8 bis 10
Religionslehre/Ethik	1
Mathematik/Fachrechnen	3
Sozialkunde/Verhaltenskunde	2
Wirtschaftslehre	2
Sport	2
Fachtheoretischer Unterricht	} 14 bis 16 *
Fachpraktischer Unterricht	
Ergänzungs- oder Förderunterricht **	2
Pflichtstundenzahl	36

* Die Verteilung in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht wird in den Einzelstundentafeln der Lehrpläne für den jeweiligen Bildungsgang festgelegt.

** Dieser Unterricht dient dem Ausgleich vorhandener Bildungsdefizite oder als Ergänzung (wie Informatik, Vertiefung von Lerninhalten der Fachtheorie und Fachpraxis).